

Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF)

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
August 2025

Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG, Zürich
Depotbank: Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

LLB Swiss Investment AG

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Prospekt	4
1 Informationen über den Anlagefonds	4
1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	4
1.2 Laufzeit	4
1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	4
1.4 Rechnungsjahr	6
1.5 Prüfgesellschaft	6
1.6 Anteile	7
1.7 Kotierung und Handel	8
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	8
1.9 Verwendung der Erträge	10
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds	10
1.11 Nettoinventarwert	14
1.12 Vergütungen und Nebenkosten	15
1.13 Einsicht in Berichte	17
1.14 Rechtsform des Anlagefonds	17
1.15 Die wesentlichen Risiken und Risikoprofil	18
1.16 Liquiditätsrisikomanagement	25
2 Informationen über die Fondsleitung	26
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	26
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	26
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	26
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	26
2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	26
2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	27
3 Informationen über die Depotbank	27
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	27
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	27
4 Informationen über Dritte	28
4.1 Zahlstellen	28
4.2 Vertreiber	28
4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	28
5 Weitere Informationen	28
5.1 Nützliche Hinweise	28
5.2 Publikationen des Anlagefonds	29
5.3 Verkaufsrestriktionen	29
6 Weitere Anlageinformationen	29
6.1 Bisherige Ergebnisse	29
6.2 Profil des typischen Anlegers	29
7 Ausführliche Bestimmungen	29
Teil 2: Fondsvertrag	30
I Grundlagen	30
II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	30
III Richtlinien der Anlagepolitik	35
A Anlagegrundsätze	35
B Anlagetechniken und –instrumente	41
C Anlagebeschränkungen	44
IV Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	47
V Vergütungen und Nebenkosten	49
VI Rechenschaftsablage und Prüfung	50
VII Verwendung des Erfolges	51
VIII Publikationen des Anlagefonds	51
IX Umstrukturierung und Auflösung	51

X	Änderung des Fondsvertrages	53
XI	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	53

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das entsprechende Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im entsprechenden Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF) wurde ursprünglich von der Pioneer Investments AG, Bern, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der RBS Coutts Bank AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Bankenkommission (neu Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 28.10.1997 genehmigt. Die Fondsleitung sowie die Depotbank wurden mit Wirkung zum Übernahmetermin, per 1. Januar 2022 auf die LLB Swiss Investment AG bzw. die Bank Julius Bär & Co. AG übertragen.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds hat eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Erträge aus dem Anlagefonds, welche in der Schweiz domizilierten Anlegern zufließen, unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die separat ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung oder durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Gutschrift der Erträge an, im Ausland domizilierten Anleger können, ob ausgeschüttet oder thesauriert ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. der Paying Agent berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Pay Date. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereicherter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und

Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden vom Paying Agent im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Pay-Date vorhanden ist.

Hinweise für Anleger in Deutschland:

Der Anlagefonds nach Schweizer Recht (genehmigt durch die schweizerische Aufsichtsbehörde FINMA) qualifiziert als Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG). Zum Zwecke der Anlegerbesteuerung erfolgt ein regelmässiges Reporting an WM Datenservice. Darüber hinaus werden die steuerlich relevanten Informationen über die Website der Fondsleitung (www.llbsswiss.ch) zur Verfügung gestellt. Die Zusammenstellung und Verifizierung der für den deutschen Anleger relevanten steuerlichen Informationen erfolgt durch den deutschen Steuerberater der Fondsleitung.

Teilfreistellungsberechtigung bei Aktien- und Mischfonds:

Die Fondsleitung beabsichtigt grundsätzlich für solche Investmentfonds, die die Voraussetzungen an einen Aktienfonds bzw. Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 bzw. 7 InvStG aufgrund ihrer Anlagestrategie erfüllen sollten, durch die Aufnahme der nachstehenden Formulierung deren formale Qualifikation als Aktien- bzw. Mischfonds sicherzustellen.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass mindestens 25% des Wertes des Fondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach dem Fondsvertrag für den Anlagefonds nach Schweizer Recht erworben werden dürfen (z.B. in Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert sind). Eine Berücksichtigung der Anteile an anderen Investmentfonds erfolgt entweder anhand der von diesen anderen Investmentfonds bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten oder anhand der in den Anlagebedingungen dieser anderen Investmentfonds festgelegten Kapitalbeteiligungsquoten. Deutsche Anleger sollten somit von der Teilfreistellungsvergünstigung gemäß § 20 Abs. 2 InvStG profitieren. Ein deutscher Steuerberater wurde beauftragt, die Einhaltung der Anlagegrenzen zu überwachen und entsprechend zu dokumentieren.

Der vorliegende Investmentfonds qualifiziert deshalb als Mischfonds gemäss § 2 Abs. 7 InvStG. Die täglichen Kapitalbeteiligungsquoten werden bei Bedarf über WM Datenservice veröffentlicht.

Statusbescheinigung:

Der Anlagefonds qualifiziert für deutsche Steuerzwecke als Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG. Es wird sichergestellt, dass eine entsprechende Statusbescheinigung gemäss § 7 Abs. 3 und 4 InvStG vorliegt. Damit wird dem Anlagefonds auf Einkünfte nach § 6 Abs. 2 InvStG, die einem deutschen Steuerabzug unterliegen (z.B. deutsche Dividendenerträge) jeweils eine reduzierte Kapitalertragsteuer i.H.v. 15% durch die deutsche Zahlstelle in Abzug gebracht.

Steuerliche Angaben für alle Anleger

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG mit Sitz in Zürich.

Anschrift der Prüfgesellschaft:

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

1.6 Anteile

Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen für den Anlagefonds die folgenden Anteilsklassen:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kostenstruktur, bezüglich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten sowie bezüglich den Anforderungen an den Anlegerkreis:

- **"A-CHF"**-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "A-CHF"-Klasse können Retrozessionen, jedoch keine Rabatte entrichtet werden.

Hinweis:

Für Anleger ohne Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag und für Anleger mit einem solchen Vertrag aber ohne Verzicht auf Herausgabe von Vertriebsentschädigungen ist die Klasse "A-CHF" nicht geeignet, da die Klasse "R-CHF" kostengünstiger ist.

Die Anteilsklasse "A-CHF" ist lediglich für Anleger geeignet, welche einen Vertrag mit einem Vermögensverwalter, Anlage- oder Finanzberater abgeschlossen und darin auf die Herausgabe von Vertriebsentschädigungen rechtsgültig verzichtet haben, weil diese Vertriebsentschädigungen eine fehlende oder tiefere Kommission auf dem Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag kompensieren. Dabei muss die Verwaltungs- oder Beratungskommission um mindestens die Differenz zwischen den Anteilsklassen "A-CHF" und "R-CHF" tiefer sein.

Anlegern in der Anteilsklasse "A-CHF" wird in jedem Fall empfohlen, genau abzuklären, ob diese Klasse für sie geeignet ist.

- **"R-CHF"**-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "R-CHF"-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).
- **"I-CHF"**- Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG wendet. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG gelten:
 - a) Beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Vermögensverwalter und Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG);
 - b) Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. b FIDLEG);
 - c) Ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudentiellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a) und b) vorstehend (Art. 4 Abs. 3 Bst. c FIDLEG);
 - d) Zentralbanken (Art. 4 Abs. 3 Bst. d FIDLEG);
 - e) Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. e FIDLEG);
 - f) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG);
 - g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. g FIDLEG);
 - h) Grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 Bst. h i.V.m Art. 4 Abs. 5 FIDLEG);

- i) Für vermögende Privatkundinnen und –kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. i FIDLEG);
- j) Vermögende Privatkundinnen und –kunden, sofern sie erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out) (Art. 5 Abs. 1 FIDLEG);
- k) Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Art. 4 Abs. 3 Bst a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Art. 3 Bst c Ziff. 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

Es bestehen für die "I-CHF"-Klasse keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "I-CHF"-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg der Anteilsklasse des Fonds berechtigt, an der er beteiligt ist. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Fonds. Diese Beteiligung kann aufgrund anteilsklassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen des Fonds können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklass für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklass haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklass belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen wie auch der Rechnungseinheit des Fonds handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Fonds lauten.

Für alle Anteilsklassen können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sämtlicher Anteilsklassen des Anlagefonds sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). Es ist auch keine Kotierung vorgesehen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15:00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag

(Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags-tags berechnet. Nach 15:00 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Bankwerktag behandelt.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es wird keine Rücknahmekommission belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf Rappen (CHF 0.01) gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage nach dem Auftrags-tag (Valuta zwei Tage).

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2
1.	Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 15:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X		
2.	Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungsstichtag)	X		
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5.	Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6.	Valutadatum der Abrechnung			X

T = Auftrags-tag und Bewertungsstichtag / T+1 = Bewertungstag

Sachein- und Sachauslagen

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kosten von Sacheinlagen oder Sachauslage dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Details von Sacheinlagen und –rücknahmen sind in § 17 Ziff 7 Fondsvertrag geregelt.

1.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).

Die Fondsleitung kann pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.10.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, aus Sicht der Referenzwährung den Ertrag und Wertzuwachs optimal zu kombinieren.

1.10.2 Anlagepolitik

Zu diesem Zweck investiert der Fonds nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen.

Dieser Anlagefonds bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Er investiert in erster Linie weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente). Dabei bewegt sich der Anteil der festverzinslichen Anlagen zwischen 30% - 70% und der Aktienanteil zwischen 25% - 50%. Darüber hinaus kann der Anlagefonds bis 30% in Immobilienfonds und bis zu 15% in alternative Anlagen investieren.

Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko- Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft.

Die Gewichtung der Anlageklassen wird aufgrund eines strukturierten, fundamentalen "top-down"-Ansatzes, bei welchem unter anderem makroökonomische Daten, Zinsumfeld, Unternehmensgewinne, Bewertungen und technische Indikatoren berücksichtigt werden, festgelegt. Der Prozess zur Auswahl der Anlageinstrumente erfolgt im Falle von kollektiven Anlagevehikeln nach dem "best-in-class"-Prinzip. Dabei sind nicht nur Performance und Kosten ausschlaggebend, sondern auch die Transparenz und die Verlässlichkeit des Managers. Aktiv verwaltete Anlageinstrumente werden nur dann eingesetzt, wenn diese nach Ansicht des Vermögensverwalters in der Lage sind, besser abzuschneiden als vergleichbare passive Produkte. Direktanlagen werden nach einem "bottom-up"-Ansatz ausgewählt.

Neben den für diesen Fonds als "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 53ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen des Fondsvertrages, die den weniger einschränkenden Bestimmungen der BVV 2 stets vorgehen. Der Fonds eignet sich damit für Anlagen von Geldern der 2. (u.a. von Freizügigkeitsstiftungen) und 3. Säule und kann namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden.

- a) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. b) unten, in die nachstehend genannten Anlagen:
 - aa) mindestens 30% und höchstens 70% in direkte und indirekte auf frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (einschliesslich Zero-Bonds, Inflation-Linked

- Bonds und Schweizerische Pfandbriefe) (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischt-wirtschaftlichen Schuldern weltweit sowie in direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen, in- und ausländischen Schuldnern;
- ab) mindestens 25% und höchstens 50% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsan-teile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Pro- dukte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;
 - ac) bis höchstens 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobilien-Investmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts), regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienindizes, wo- bei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen);
 - ad) bis insgesamt höchstens 15% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h).
- b) Zusätzlich zu Bst. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
- ba) Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa), die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als „Non-Investment Grade“ eingestuft wurden (u.a. auch High Yield Bonds) oder für die kein Rating verfügbar ist, höchst- tens 30%;
Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem "Non-Investment Grade" Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden;
 - bb) Direkte und Indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Options- anleihen höchstens 25%;
 - bc) Indirekte Anlagen in verbriefte und unverbrieft versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (ILS) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hd) höchstens 10%;
 - bd) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. he) höchstens 10%;
 - be) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hf) höchstens 10%;
 - bf) Indirekte Anlagen in verbriefte Forderungen und Forderungen gegenüber Zweckge- sellschaften (u.a. Asset Backed Securities), die aufgrund eines Risikotransfers zu- stande gekommen sind gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hg) höchstens 10%;
 - bg) Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) höchstens 15%;
 - bh) Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Fonds als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absiche- rung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währun- gen weltweit einsetzen. Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt für diesen Fonds höchstens 30% des Fondsvermögens;
 - bi) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden;
 - bj) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) höchstens 49%;

- bk) insgesamt höchstens 20% in Ziel-Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen), wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist;
- bl) Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. di), dj) und dk), welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Fondsvermögens erlaubt;
- bm) Höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- bn) es darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) mit Nachschusspflicht investiert werden;
- bo) Indirekte Anlagen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h) sowie Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) zusammen insgesamt höchstens 15%;
- bp) Ein Anteil von mindestens 70% der Anlagen des Fonds hat eine mindestens tägliche Rücknahmefrequenz oder Liquidität aufzuweisen.

Bei alternativen Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. h findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklasse betrachtet.

In der Vermögensverwaltung des Fonds werden gegenwärtig ökologische/soziale Kriterien nicht explizit berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen nicht explizit angestrebt.

1.10.3 Anlagebeschränkungen des Fonds

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen oder wenn die kollektive Kapitalanlage angemessen diversifiziert ist höchstens 20%.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Forderungswertpapieren oder Geldmarktinstrumenten der schweizerischen Pfandbriefinstitute anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Fondsvermögens in Forderungswertpapieren oder Geldmarktinstrumenten der schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder der schweizerischen Kantone oder Gemeinden anlegen.

Anlagebeschränkungen für die Fondsleitung

Die Aufsichtsbehörde hat der Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV eine Erhöhung der Limite bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" auf 20% genehmigt. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in § 15 des Fondsvertrages aufgeführt. Dieser Fonds hat aufgrund seiner Anlagepolitik keinen Fokus auf einen "engen Markt" und wird deshalb dem Anlagesegment "**Übrige**" zugeordnet.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 § 15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.10.4 Verwaltung von Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stress-tests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenparteirisiken.

1.10.5 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass für diesen Fonds aufgrund der Bestimmungen des BVG und dessen Ausführungsverordnungen das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.10.6 Effektenleihe (Securities Lending)

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

1.10.7 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlage-techniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteils-klasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1 Rappen (CHF 0.01) gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "A-CHF"-Klasse höchstens 1.30% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "R-CHF"-Klasse höchstens 1.00% p.a.
Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "I-CHF"-Klasse höchstens 0.70% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung und deren Beauftragten Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospektes bezahlt.

Depotbankkommission der Depotbank höchstens 0.25% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Jahr	"A-CHF"-Klasse	"R-CHF"-Klasse	"I-CHF"-Klasse
2022	1.54% *	1.24% *	0.94% *
2023	1.48% *	1.18% *	0.88% *
2024	1.49% *	1.19% *	0.89% *

* Zusammengesetzte TER, da mehr als 10% des Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) per Stichtag investiert war.

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausschliesslich für die nachfolgend aufgeführte Anteilsklasse bezahlen.

- "A-CHF"-Klasse

Für die anderen Anteilsklassen bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;

- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Pflege bestehender Anleger;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- Organisation von Road Shows
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Werbematerial
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte für die nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen.

- "R-CHF"-Klasse
- "I-CHF"-Klasse

Für die anderen Anteilsklassen bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte keine Rabatte.

Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung oder deren Beauftragten bezahlt werden, und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung oder deren Beauftragten sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer).

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Ausgabekommission zugunsten der Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland, zurzeit

- "A-CHF"-Klasse	höchstens 5.00%
- "R-CHF"-Klasse	höchstens 3.00%
- "I-CHF"-Klasse	höchstens 3.00%

Eine Rücknahmekommission wird jeweils nicht erhoben (für alle Anteilsklassen).

Für einen Wechsel zwischen den Anteilsklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht in Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, der Depotbank, bei allen Vertreibern sowie über die elektronische Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile an der kollektiven Kapitalanlage zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Die wesentlichen Risiken und Risikoprofil

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in den Anlagefonds verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in den Anlagefonds berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in den Anlagefonds verbundenen Risiken zu verstehen.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Risiken

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der im Anlagefonds gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel des Anlagefonds erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen, konjunkturelle Faktoren sowie Veränderung des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens sein.

Währungsrisiko

Hält der Anlagefonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten. Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen des Anlagefonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen des Anlagefonds beeinflussen.

Liquidität

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Anlagefonds vornehmen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für den Fonds überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.

Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte, eines Derivats oder eines strukturierten Produktes. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Anlagefonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Operationelle Risiken:

Operationelle Risiken sind Risiken in der Administration, Handelsabwicklung, Lieferung von Finanzinstrumenten (Settlement) und deren Aufbewahrung sowie die Bewertung. Solche administrativen Risiken können durch Störungen von Abläufen aus Krisen, Katastrophen oder menschlichen Versagen entstehen.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Anlagefonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische, soziale und/oder unternehmensführungsspezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/oder unternehmensspezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken.

Spezifische Risikofaktoren

Zinsänderungsrisiko

Der Wert der vom Anlagefonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und -wertrechte

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit des Anlagefonds, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Veränderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Asset Backed Securities (ABS)

Der Anlagefonds kann Positionen in Asset-Backed-Securities ("ABS") halten. ABS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven, z. B. Forderungen aus Kreditkarten- und Leasingverträgen o. ä.) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzliche Risiken wie Wiedieranlagerisiken, Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment Events) mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiven übereinstimmt). ABS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Contingent Convertible Instruments (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds))

Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, so dass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Contingent Convertible Instruments sind derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe

gestellt werden. Die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Couponzahlungen könnten einen allgemeinen Ausverkauf von Contingent Convertible Instruments verursachen und damit die Liquidität am Markt verringern. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten. Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Kleine und mittlere Unternehmen

Mit der Investition in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen sind gewisse Risiken verbunden. Die Marktpreise solcher Wertpapiere können volatiler sein als die von grossen Unternehmen, nicht zuletzt wegen geringerer Liquidität. Da kleine und mittlere Unternehmen normalerweise weniger ausstehende Aktien haben als grössere Unternehmen, kann es schwieriger sein, signifikante Mengen von Aktien zu kaufen und zu verkaufen, ohne die Marktpreise zu beeinflussen. Es gibt in der Regel weniger öffentlich verfügbare Informationen über diese Firmen als über grosse Firmen. Die geringere Kapitalisierung solcher Firmen und die Tatsache, dass kleine Firmen möglicherweise kleinere Produktlinien haben und einen kleineren Marktanteil beherrschen als grössere Firmen, kann sie empfindlicher gegenüber Schwankungen des wirtschaftlichen Zyklus machen. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert werden.

Schwellenländer (Emerging Markets)

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten des Fonds beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere des Fonds infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Indirekte Anlagen in Immobilien

Das Risikoprofil von Immobilien korreliert nur bedingt mit demjenigen herkömmlicher Aktienanlagen. Immobilien bringen in der Regel den Vorteil regelmässig wiederkehrender Erträge mit sich. Allerdings kann es auf dem Markt aus verschiedenen Gründen (fiskalische Anreize, attraktive Kreditbedingungen, Flucht in Sachwerte, etc.) zu Preisüberreibungen bzw. Blasen kommen. Immobilien reagieren ähnlich wie Anleihen auf Zinsänderungen. Für Immobilien existiert oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte, was die Verwaltung eines Immobilienfonds oder einer Immobiliengesellschaft daran hindern kann, Gewinne auf ihren Anlagen kurzfristig zu realisieren. Einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften können schwer zu bewertende Anlagen halten. Der Wert von Immobilien hängt überdies von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Der Börsenkurs von Immobilienfonds oder Immobiliengesellschaften, in die der Fonds investiert, kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Die Fondsleitung kann gezwungen sein, ihre indirekten Anlagen in Immobilien zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu realisieren.

Konzentrationsrisiken

Die Strategie eines Anlagefonds, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Anlagefonds im Vergleich zu anderen Anlagefonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die der Anlagefonds investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Anlagefonds grössere Verluste entstehen, als wenn er in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

Derivatrisiko

Durch einen möglichen Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens geht der Anlagefonds zusätzliche Risiken ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen.

Anlagen in Strukturierte Produkte / Zertifikate

Der Anlagefonds kann in Strukturierte Produkte/Zertifikate investieren. Ihr Wert ist meist mit den Strukturierten Produkten/Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten verknüpft. Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying. Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt. Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Zertifikate werden an keiner Börse gehandelt oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

Anlagen in Zielfonds

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Anlagefonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Anlagefonds kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Vermögensverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für den Fonds eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in

welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Fondsvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Investitionen in geschlossenen Zielfonds

Investitionen in geschlossene Zielfonds bergen die folgenden Risiken:

- Es kann nicht sichergestellt werden, dass der Anleger zu jeder Zeit seine Anteile kündigen kann.
- Dienen geschlossene Fonds als Zielfonds, kann es aufgrund der nicht jederzeitigen Kündbarkeit der Anteile zu Liquiditätsengpässen beim investierenden Fonds führen.

Alternative Anlagen: Generell

Der Anlagefonds kann im Umfang der fondsvertraglichen Anlagepolitik und -beschränkungen in einzelne oder mehrere Kategorien von alternativen Anlagen investieren. In der Regel handelt es sich dabei um mässig liquide und risikoreichere Anlageinstrumente wie bspw. Hedgefonds, Rohstoffe (Commodities) Edelmetalle, Senior Secured Loans, Insurance Linked Securities und Private Debt bzw. um Instrumente bei denen auch spezielle Anlagetechniken eingesetzt werden können (z.B. Hebeleffekte, Leerverkäufe). Die Anlage des Anlagefonds in alternative Anlagen erfolgt indirekt. Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Häufig können mit alternativen Anlagen höhere Renditen erzielt werden; allerdings ist das Risiko auch entsprechend höher als bei klassischen Anlageformen. Entsprechend kann im Umfang, in welchem der Fonds alternative Anlagen tätigt, ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen.

Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Edelmetalle und Commodities

Die Märkte für Anlagen in Edelmetallen und Commodities können sich anders als die Aktienmärkte entwickeln. Neben der Nachfrage nach diesen Rohstoffen sind phasenweise erhebliche spekulative Engagements zu verzeichnen, die die Volatilität der Märkte erhöhen. Im Übrigen sind die Preise von Commodities vorab von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach Rohstoffen abhängig. Die Produktion kann überwiegend erst zeitverzögert angepasst werden. Commodities werden häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Namentlich bei seltenen Metallen können aufgrund von irrationalem Marktverhalten Preisausschläge auftreten.

Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Insurance-Linked Securities

Bei Anlagen in Insurance-Linked Securities besteht vordergründig ein Ereignisrisiko. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Anlage in Insurance-Linked Securities bis hin zum Totalausfall. Diese Ereignisse sind stets Versicherungsereignisse, die im Detail in der Anlage spezifiziert und dokumentiert sind. Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von Insurance-Linked Securities basieren auf Risikomodellen. Diese Modelle stellen nur ein Abbild der Realität dar und sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden. Weiter werden Insurance-Linked Securities vorwiegend Over-the-Counter (OTC) gehandelt, so dass ein ausgeprägtes Gegenparteienrisiko besteht und bei Ausfall der Gegenpartei die Erfüllung der Transaktion nicht gewährleistet sein kann.

Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans

Senior Loans, auch Bank Loans genannt, sind erstrangige Forderungen gegenüber Unternehmen, welche ein "Sub-Investment Grade"-Rating haben oder über kein Rating verfügen. Diese sind nicht registriert und werden nicht an einer Börse gehandelt. Der Handel

findet "Over the Counter" auf dem Sekundärmarkt zwischen institutionellen Investoren statt. Die Coupons von Senior Loans bestehen aus einer Zinskomponente und einer Kreditrisikokomponente. Die Zinskomponente ist variabel und an einen Leitzins gekoppelt. Die Höhe der Kreditrisikoprämie hängt vom Risikoprofil des Schuldners ab. Somit unterliegen Senior Loans, im Gegensatz zu herkömmlichen Anleihen oder High Yield Bonds, einem minimalen Zinsänderungsrisiko. Senior Loans werden vorrangig bedient und sind in der Regel mit den Aktiven des Schuldners besichert. Zusätzlich verpflichtet sich der Schuldner in den meisten Fällen einige Finanzkennzahlen einzuhalten. Dadurch ist die Erlösquote, auch "Recovery Rate" genannt, bei einem Ausfall höher als bei anderen Sub-Investment-Grade-Anleihen. Senior Loans haben eine übliche Laufzeit von fünf bis acht Jahren, können jedoch vom Schuldner vor Ablauf zurückbezahlt werden. Der Grossteil der Schuldner von Senior Loans stammt aus den USA und Europa.

Alternative Anlagen: Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Hedge Funds können in der Regel uneingeschränkt in derivative Finanzinstrumente investieren. Sie können Effekten in erheblichem Umfang leer verkaufen (Short Positionen) und durch eine massive Kreditaufnahme und derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielen, die den bei Direktanlagen des Anlagefonds zulässigen Umfang überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines Totalausfalles jedes einzelnen Hedge Funds Investments. Bei Fund of Hedge Funds, Multi Manager Hedge Funds oder einer Anlage in ein breit gestreutes Hedge Funds Portfolio sind diese Risiken in der Regel gemildert. Anlagen in Hedge Funds beinhalten ein zusätzliches Risikopotential. Für Hedge Funds existiert überwiegend kein liquider Markt, was den Fonds daran hindern kann, Gewinne auf Anlagen rechtzeitig zu realisieren. Unter Umständen können Verkäufe von Zielfonds nur unter dem Inventarwert erfolgen. Einzelne Hedge Funds können zudem schwer zu bewertende und/oder illiquide Anlagen halten. Hedge Funds sind in der Regel in Ländern beheimatet, deren Aufsicht und rechtliche Rahmenbedingungen nicht mit denjenigen der Schweiz vergleichbar sind. Hedge Funds weisen teils Prime Broker statt einer Depotbank auf; allfällige Depotbanken weisen in der Regel keine Kontrollfunktionen auf, wie sie die Depotbank dieses Anlagefonds charakterisieren. Bei Hedge Funds kommt deren Portfolio Manager eine Schlüsselfunktion zu. Der Ausfall oder Weggang von Schlüsselpersonal kann erhebliche negative Auswirkungen zeitigen. Die Portfolio Manager von Hedge Funds erhalten in der Regel ein erfolgsabhängiges Honorar, was einen Anreiz darstellen kann, spekulative und/oder risikante Anlagen zu tätigen. Hedge Funds sind meist nicht verpflichtet, ihre Transaktionen und Aktivitäten öffentlich zu rechtfertigen. Daher sind Änderungen der Strategie und der damit einhergehenden Risiken für den Anleger nicht ohne weiteres zu erkennen.

Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Volatilitäten

Anlagen in Volatilität (Kursschwankungen) erfolgen mittels indirekten Anlagen, welche sich in der Regel auf Volatilitätsindizes beziehen. Volatilitätsindizes leiten die impliziten Volatilitäten aus den Optionspreisen auf die einem bestimmten Index zugrundeliegenden Basiswerte (z.B. Aktien eines Aktienindex) her. Die implizite Volatilität lässt sich berechnen, sobald der Marktpreis der jeweiligen Option bekannt ist. Die Volatilität eines Basiswertes (z.B. Aktie) entwickelt sich tendenziell gegenläufig zur Wertentwicklung des betreffenden Basiswertes. Positive Aktienrenditen gehen daher erfahrungsgemäss mit sinkenden Volatilitäten einher und auf die betreffenden Volatilitäten bezogene Erwerbsrechte (z.B. Optionen) können dadurch einen Wertverlust erfahren.

Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Private Debt

Private Debt sind Anlagen in privat platzierte Darlehensforderungen, die entsprechend nicht an einer Börse oder einem organisierten Handelsplatz gehandelt werden. Für solche Forderungen besteht in der Regel kein liquider Sekundärmarkt, so dass ein ausgeprägtes Liquiditätsrisiko besteht. Anlagen in Private Debt Anlagen können deswegen möglicherweise nicht oder nur unter in Kauf nehmen von grossen Abschlägen weiterveräussert werden. Im Zusammenhang mit der eingeschränkten Handelbarkeit besteht ein Bewertungsrisiko bei der Ermittlung des Werts der Anlage. Weiter besteht bei Anlagen in Private Debt ein ausgeprägtes Gegenparteienrisiko.

Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Private Equity

Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die weder kotiert sind noch regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstums- oder Umstrukturierungsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt oder veräussert werden sollen. Solche Gesellschaften befinden sich teils in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund meist geringer Eigenmittel tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen gegenüber dem inneren Wert getätigt werden.

Das aktuelle Risikoprofil des Anlagefonds wird in den entsprechenden Basisinformationsblätter dargelegt.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können.

Das Risk Committee beurteilt das Liquiditätsrisiko, indem sie beispielsweise die Liquidität der Anlagen im Fonds, die Rücknahmebedingungen und -frequenzen im Anteilsscheinverkehr, die Zusammensetzung des Anlegerkreises oder auch Vertriebsstrukturen analysiert.

Zur Beurteilung der Liquidität der Anlagen im aktuellen Marktumfeld wurde ein interner Schwellenwert festgelegt, welcher die geforderte Mindestliquidität im Fonds definiert. Bei Unterschreitung dieses Schwellenwertes nimmt das Risk Committee eine vertiefte Analyse liquiditätsrelevanter Faktoren vor und holt eine Liquiditätsbeurteilung beim delegierten Vermögensverwalter ein. Danach erfolgt eine erneute Beurteilung über die Angemessenheit der Liquidität des Anlagefonds. Wird die Liquidität des Anlagefonds als ungenügend betrachtet, werden entsprechende Massnahmen eingeleitet (beispielsweise Einführung von Liquiditätsmanagement-Tools, Reduzierung der Rücknahmefrequenzen im Anteilsscheinverkehr oder auch Portfolioumschichtungen).

Die Beurteilung der Liquidität sämtlicher Anlagen basiert je nach Art der Anlage auf einer quantitativen oder qualitativen Analyse. Bei börsengehandelten Wertschriften wie Aktien wird ein quantitativer Ansatz angewandt, bei welchem die Liquidität der Aktie mittels historischen Handelsvolumens beurteilt wird. Bei nicht-börsengehandelten Wertpapieren sowie Obligationen verfolgt die Fondsleitung einen qualitativen Ansatz, wobei verschiedene liquiditätsrelevante Kriterien wie die Restlaufzeit, das Kreditrating, der gehaltene Anteil an einer Emission, Domizilland oder auch die Währung für die Beurteilung der Liquidität herangezogen werden.

Das Risk Committee wendet bei der Überwachung der Liquiditätsrisiken auch verschiedene Szenarien bzw. Stress-Tests an. Dabei werden veränderte Bedingungen auf der Aktivseite des Anlagefonds simuliert, indem sich die Liquidität in den Anlagen verschlechtert. Gleichzeitig werden auch mögliche Veränderungen auf der Passivseite des Anlagefonds mitberücksichtigt, indem von höheren Nettorücknahmen bei den Anteilsscheinen ausgegangen wird.

Schliesslich führt das Risk Committee auch einen Krisenplan, worin die Massnahmen für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools sowie die Abläufe und internen Zuständigkeiten festgelegt sind.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit der Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 66 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2024 auf rund CHF 5.8 Mia. belief.

Nebst der Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erbringt die Fondsleitung per Datum dieses Prospektes keine weiteren Dienstleistungen gemäss Art.34 FINIG.

Anschrift der Fondsleitung (bis am 30.9.2025)

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich
www.llbsswiss.ch

Anschrift der Fondsleitung (ab dem 1.10.2025)

LLB Swiss Investment AG
Bahnhofstrasse 74
CH-8001 Zürich
www.llbsswiss.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat der Fondsleitung

Natalie Flatz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Bruno Schranz, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Markus Fuchs

Geschäftsführung

Dominik Rutishauser

Ferdinand Buholzer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2024 CHF 8 000 000.-.

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden zu 100% von der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, gehalten.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG ("Vermögensverwalter"), mit Sitz in Zürich, übertragen.

Anschrift des Vermögensverwalters:

Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG
Rämistrasse 23
CH-8001 Zürich

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen.

Weitere Teilaufgaben gemäss Art. 14 und 35 FINIG wurden nicht übertragen.

2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG mit Sitz in Zürich.

Die Depotbank ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist vor allem in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung tätig, sowie auf den Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel spezialisiert.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Anschrift der Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
CH-8001 Zürich

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank (vgl. Ziff. 3).

4.2 Vertreiber

Folgendes Institut nimmt Vertriebstätigkeiten für den Anlagefonds vor:

Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG, Zürich (vgl. Ziff. 2.5)

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG ("Vermögensverwalter"), mit Sitz in Zürich, übertragen.

Der Vermögensverwalter ist eine Bank nach Schweizer Recht und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Der Vermögensverwalter zeichnet sich aus durch seine langjährige Erfahrung im Bereich der Vermögensverwaltung.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen, ein von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA bewilligtes Bankinstitut. Die Liechtensteinische Landesbank AG als Alleinaktionär der Fondsleitung verfügt über eine professionelle IT-Infrastruktur mit langjähriger fachlicher Erfahrung und hoher Kompetenz. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Liechtensteinischen Landesbank AG abgeschlossener Vertrag.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen, eine von der schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA bewilligte Bank. Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG erbringt diese Dienstleistung seit 2010 und zeichnet sich durch ihre besonderen Fachkenntnisse für den Betrieb dieses Investment Management Tools aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer	"A-CHF"-Klasse:	278984
	"R-CHF"-Klasse:	56213410
	"I-CHF"-Klasse:	23561627
ISIN	"A-CHF"-Klasse:	CH0002789847
	"R-CHF"-Klasse:	CH0562134103
	"I-CHF"-Klasse:	CH0235616270
FATCA-GIIN	I5YQ2W.99999.SL.756	
Rechnungseinheit des Fonds	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklassen	"A-CHF"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)
	"R-CHF"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)
	"I-CHF"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.llbswiss.ch und www.swissfunddata.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen der Fonds für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) über die elektronische Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
- Schweiz.
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen nicht in den USA oder an US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung und/oder Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission in der jeweils gültigen Fassung) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Performance der letzten drei Rechnungsjahre

Stichtag	"A-CHF"-Klasse	"R-CHF"-Klasse	"I-CHF"-Klasse
31.12.2022	-15.02%	-14.78%	-14.52%
31.12.2023	5.63%	5.95%	6.26%
31.12.2024	5.74%	6.05%	6.37%

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds ist insbesondere für Anleger mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont geeignet, die attraktives Wachstum mit einer breiten Risikostreuung erwarten und bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktien-, Immobilien- und Rohstoffanlage vertraut. Da der Fonds auch in Obligationen anlegen darf, muss der Anleger bereit sein, auch Schwankungen des Nettoinventarwertes hinzunehmen, die sich aus der Zinsentwicklung ergeben. Der Anlagefonds eignet sich für Anleger, welche die Anlagestrategie ihres Vermögens nicht selbst umsetzen wollen, sondern diese Aufgabe an den Vermögensverwalter übertragen. Die Anlagedauer sollte mindestens drei bis fünf Jahre betragen. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF)

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF) besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» ("der Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG, Zürich.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der kollektiven Kapitalanlage ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die

Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;

- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospektes erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen für den Anlagefonds die folgenden Anteilsklassen:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kostenstruktur, bezüglich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten sowie bezüglich den Anforderungen an den Anlegerkreis:

- **"A-CHF"**-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "A-CHF"-Klasse können Retrozessionen, jedoch keine Rabatte entrichtet werden.
- **"R-CHF"**-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "R-CHF"-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).
- **"I-CHF"**-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG wendet. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG gelten:
 - a) Beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Vermögensverwalter und Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 4 Abs. 3 Bst a FIDLEG);
 - b) Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. b FIDLEG);

- c) Ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudentiellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a) und b) vorstehend (Art. 4 Abs. 3 Bst. c FIDLEG);
- d) Zentralbanken (Art. 4 Abs. 3 Bst. d FIDLEG);
- e) Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. e FIDLEG);
- f) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG);
- g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. g FIDLEG);
- h) Grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 Bst. h i.V.m Art.4 Abs. 5 FIDLEG);
- i) Für vermögende Privatkundinnen und –kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. i FIDLEG);
- j) Vermögende Privatkundinnen und –kunden, sofern sie erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out) (Art. 5 Abs. 1 FIDLEG);
- k) Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und –kunden, für die ein Finanzintermediär nach Art. 4 Abs. 3 Bst a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungs-verhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Art. 3 Bst c Ziff. 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

Es bestehen für die "I-CHF"-Klasse keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "I-CHF"-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

- 5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.
- 6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i einzubeziehen.
 - b) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. g), alternative Anlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. g), alternative Anlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen ("Zielfonds"), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF). Als "andere kollektive Kapitalanlagen" im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
 - da) Effektenfonds schweizerischen Rechts;
 - db) Übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dc) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
 - dd) Übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;
 - de) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich OGAW, die den einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen);
 - df) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen (OGA's);
 - dg) Ausländische Immobilienfonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;
 - dh) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
 - di) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen;
 - dj) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - dk) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen.

Kollektive Kapitalanlagen können demnach nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt sein. Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei irrelevant. Es kann sich dabei um offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln.

Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigt sein. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen.

Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss Bst. di), dj) und dk) vorstehend, welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Fondsvermögens erlaubt.

Anlagen in Zielfonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind im Umfang von maximal 20% des Fondsvermögens erlaubt, wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist.

Die kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Bst. d) müssen die Rücknahmefrequenz dieses Fonds grundsätzlich gewährleisten können.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowohl auf dem Primärmarkt beziehen als auch auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw.

Aktien sowohl auf dem Primärmarkt zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Indirekte Anlagen in Immobilien
 - ga) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. dc) und dg), wenn die Belehnungsquote auf 50% des Verkehrswertes begrenzt ist;
 - gb) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobilien-Investmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit;
 - gc) Derivate und/oder strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. ga) und/oder gb) vorstehend oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindizes zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss Bst. gb) und gc) oben müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden; die Anlagen gemäss Bst. ga) oben müssen entweder mindestens monatlich zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

- h) Indirekte Anlagen in alternative Anlagen

Der Begriff "alternative Anlagen" im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst die nachfolgend beschriebenen Anlagen sowie Kombinationen derselben. Im Umfang, in welchem dieser Fonds alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Alternative Anlagen im Sinne der nachfolgenden Bst. ha) bis hh) dürfen ausschliesslich, wie in den einzelnen Bestimmungen beschrieben, indirekt, insbesondere durch die Anlage in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, erfolgen. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei um offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln. Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigt sein. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen. Anlagen in Zielfonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind, sind ebenfalls zulässig.

Für den Fonds können die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben getätigt werden:

- ha) Hedge Funds und Funds of Hedge Funds:

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. CTAs, Global Macro, Equity Hedged, Fixed Income Hedged, Event Driven, Directional Trading, Relative Value oder Risk Premia) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann.

Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, welche der Kategorie der Hedge Funds oder Fund of Hedge Funds gemäss obiger Beschreibung zugeordnet werden können.

hb) Indirekte Anlagen in Edelmetalle:

1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in Edelmetalle oder in der Praxis allgemein anerkannte Edelmetallindizes anlegen.
2. Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Edelmetalle (inkl. in der Praxis allgemein anerkannte Edelmetallindizes) zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetallen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt.

hc) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities):

1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter) oder in der Praxis allgemein anerkannte Rohstoffindizes, anlegen.
2. Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Rohstoffe im vorgenannten Sinne (inkl. in der Praxis allgemein anerkannte Rohstoffindizes) zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.

hd) Indirekte Anlagen in verbrieft und unverbrieft versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (ILS):

Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (Katastrophenanleihen, Life Bonds und Collateralized Debt Obligations) anlegen.

he) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans:

Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in Senior Secured Loans anlegen.

hf) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt:

Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend in Private Equity und/oder Private Debt anlegen.

hg) Indirekte Anlagen in verbrieft Forderungen und Forderungen gegenüber Zweckgesellschaften (u.a. Asset Backed Securities), die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind:

Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend in verbrieft Forderungen anlegen.

hh) Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist (dazu gehören unter anderem Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds), Perpetuals (Forderungen ohne fixiertes Fälligkeitsdatum).

- i) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis h) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetallen, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe (physische Leerverkäufe) von Anlagen aller Art.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, aus Sicht der Referenzwährung den Ertrag und Wertzuwachs optimal zu kombinieren.

Anlagepolitik

Zu diesem Zweck investiert der Fonds nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen.

Dieser Anlagefonds bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Er investiert in erster Linie weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente). Dabei bewegt sich der Anteil der festverzinslichen Anlagen zwischen 30% - 70% und der Aktienanteil zwischen 25% - 50%. Darüber hinaus kann der Anlagefonds bis 30% in Immobilienfonds und bis zu 15% in alternative Anlagen investieren.

Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko- Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft.

Die Gewichtung der Anlageklassen wird aufgrund eines strukturierten, fundamentalen "top-down"-Ansatzes, bei welchem unter anderem makroökonomische Daten, Zinsumfeld, Unternehmensgewinne, Bewertungen und technische Indikatoren berücksichtigt werden, festgelegt. Der Prozess zur Auswahl der Anlageinstrumente erfolgt im Falle von kollektiven Anlagevehikeln nach dem "best-in-class"-Prinzip. Dabei sind nicht nur Performance und Kosten ausschlaggebend, sondern auch die Transparenz und die Verlässlichkeit des Managers. Aktiv verwaltete Anlageinstrumente werden nur dann eingesetzt, wenn diese nach Ansicht des Vermögensverwalters in der Lage sind, besser abzuschneiden als vergleichbare passive Produkte. Direktanlagen werden nach einem "bottom-up"-Ansatz ausgewählt.

Neben den für diesen Fonds als "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 53ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen des Fondsvertrages, die den weniger einschränkenden Bestimmungen der BVV 2 stets vorgehen. Der Fonds eignet sich damit für Anlagen von Geldern der 2. (u.a. von Freizügigkeitsstiftungen) und 3. Säule und kann namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden. In der Vermögensverwaltung des Fonds werden gegenwärtig ökologische/soziale Kriterien nicht explizit berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen nicht explizit angestrebt.

- a) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. b) unten, in die nachstehend genannten Anlagen:
 - aa) mindestens 30% und höchstens 70% in direkte und indirekte auf frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds, Inflation-Linked Bonds und Schweizerische Pfandbriefe) (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit sowie in direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in

vorgenannten Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen, in- und ausländischen Schuld-
nern;.

- ab) mindestens 25% und höchstens 50% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;
 - ac) bis höchstens 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobilien-Investmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts), regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienindizes, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen);
 - ad) bis insgesamt höchstens 15% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h).
- b) Zusätzlich zu Bst. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
- ba) Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte gemäss Bst. aa), die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als „Non-Investment Grade“ eingestuft wurden (u.a. auch High Yield Bonds) oder für die kein Rating verfügbar ist, höchstens 30%;
Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem "Non-Investment Grade" Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden;
 - bb) Direkte und Indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - bc) Indirekte Anlagen in verbriefte und unverbrieft versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (ILS) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hd) höchstens 10%;
 - bd) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. he) höchstens 10%;
 - be) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hf) höchstens 10%;
 - bf) Indirekte Anlagen in verbriefte Forderungen und Forderungen gegenüber Zweckgesellschaften (u.a. Asset Backed Securities), die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hg) höchstens 10%;
 - bg) Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) höchstens 15%;
 - bh) Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Fonds als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt für diesen Fonds höchstens 30% des Fondsvermögens;
 - bi) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden;
 - bj) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) höchstens 49%;
 - bk) insgesamt höchstens 20% in Ziel-Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen), wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist;

- bl) Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. di), dj) und dk), welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Fondsvermögens erlaubt;
- bm) Höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- bn) es darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) mit Nachschusspflicht investiert werden;
- bo) Indirekte Anlagen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h) sowie Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) zusammen insgesamt höchstens 15%;
- bp) Ein Anteil von mindestens 70% der Anlagen des Fonds hat eine mindestens tägliche Rücknahmefrequenz oder Liquidität aufzuweisen.

Bei alternativen Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. h findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklasse betrachtet.

3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass für diesen Fonds aufgrund der Bestimmungen des BVG und dessen Ausführungsverordnungen das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die

Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen einsetzen. Die Fondsleitung setzt jedoch keine exotischen Derivate ein (Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann).

4.

- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf bis höchstens 10 % des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten der kollektiven Kapitalanlage nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Anlagebeschränkungen betreffend den Anlagefonds

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarkinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarkinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 10% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 10% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen oder, wenn die kollektive Kapitalanlage angemessen diversifiziert ist, höchstens 20%.

9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
10. Die Beschränkungen der Ziff. 9 und 17 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Forderungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente von den schweizerischen Pfandbriefinstituten begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Forderungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Forderungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente von der schweizerischen Eidgenossenschaft und von den schweizerischen Kantonen und Gemeinden begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
13. Für die Anlagen in Zielfonds gelten die vorstehenden Ziffern 2 bis 7 nicht.

Zusätzlich gilt für den Anlagefonds folgendes:

14. Die von der Fondsleitung erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Informationsmemoranden und Prospekten auferlegten Restriktionen. Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter oder die Depotbank haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen.
15. Es wird nur in Finanzinstrumente im weiteren Sinn investiert. Weder dieser Fonds noch die Zielfonds investieren direkt in physische Waren (Commodities, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches), wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Zielfonds vorübergehend Positionen in physischen Waren übernehmen müssen.

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

16. **Grundsätzliche Regelung**

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

a) *Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"*

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) Anlagesegment: "Übrige"

Für alle Fonds, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Fonds

Dieser Fonds wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung eines Fonds kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

IV Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der kollektiven Kapitalanlage geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen (inkl. geschlossene kollektive Kapitalanlagen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden) sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf Rappen (CHF 0.01) gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- c) bei der Nettoinventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Nettoinventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden am darauf folgenden Ausgabe- bzw. Rücknahmetag behandelt. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden. Auf den Rücknahmen werden keine Kommissionen berechnet.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile aller Anteilsklassen jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen werden dem Anleger keine Kommissionen belastet.
3. Für einen Wechsel zwischen den Anteilsklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von maximal jährlich 1.30 % des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilsklassen wie folgt:

Klasse "A-CHF" höchstens 1.30% p.a.

Klasse "R-CHF" höchstens 1.00% p.a.

Klasse "I-CHF" höchstens 0.70% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal jährlich 0.25% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörden;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und ihrer Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen nicht geprüften Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederranlage hinzugefügt (Thesaurierung).
Die Fondsleitung kann pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederranlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederranlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden kollektiven Kapitalanlagen auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger der übertragenden kollektiven Kapitalanlage erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

- b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b sowie d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 23 Ziff. 3 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der kollektiven Kapitalanlagen und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrags fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 19. April 2022.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 13. Oktober 2022 in Kraft.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG

Die Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG